

# **SATZUNG der Turn- und Sportgemeinde 1861 Kaiserslautern e. V.**

## **Präambel**

Die TSG 1861 Kaiserslautern e. V. pflegt den Breitensportverein in der Region. Eingebunden in die gesellschaftlichen Strukturen der Region Westpfalz unterstützen und fördern wir den Sport und die Bewegung der Menschen. Dabei legen wir Wert auf die körperliche, geistige und charakterliche Ertüchtigung. Besondere Fürsorge und Verantwortung tragen wir für unsere jugendlichen Mitglieder.

Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Übungsleiter verpflichten sich freiwillig einem fairen und respektvollen Verhalten gegenüber unseren Mitmenschen und einem verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt. Wir respektieren die Würde eines jeden Menschen und behandeln jeden fair. Diskriminierungen jeglicher Art wirken wir entschieden entgegen.

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen oder ideologischen Betätigung und ist konfessionell ungebunden.

## **§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr - Vereinsfarben**

- (1) Der im Jahre 1861 gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinde 1861 Kaiserslautern e.V." und hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (2) Der Verein hat sich aus den Vereinen Turnverein 1861, Freie Turn- und Sportvereinigung 1894 und VfB Pfalz zusammengeschlossen und setzt deren Tradition fort. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der diesem angeschlossenen Fachverbände; damit ist er den Satzungen dieser Institutionen unterworfen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen unter weitgehender Berücksichtigung des sportlichen Gedankengutes, zur körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Jugend gilt hierbei die besondere Fürsorge des Vereins.
- (2) Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern seine Sportanlagen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung.
- (3) Das Vermögen des Vereins sowie seine gesamten Einnahmen sind nur für den Vereinszweck zu verwenden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zulässig. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Satzungsändernde Beschlüsse, die den Zweck des Vereins betreffen sowie der Beschluß über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekanntzugeben.
- (7) Das nach Auflösung des Vereins und durchgeführter Liquidation verbleibende Vereinsvermögen darf nur für den vorbezeichneten Zweck verwendet werden. Mit Zustimmung des Finanzamtes kann der Liquidationserlös auch anderen steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden.

### **§ 3 Vereinsaktivitäten**

- (1) Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen regelmäßige Übungsstunden, die Ausbildung von Übungsleitern und -leiterinnen, Veranstaltungen von und Teilnahme an Schauturnen und Wettkämpfen, Verbreitung des Turn- und Sportgedankens durch Werbung mit Wort, Bild und Schrift sowie durch Abhaltung von Versammlungen und Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art.
- (2) Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben des Vereins noch Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Dieses Vermögen soll der Schaffung und Verbesserung der für die Zwecke des Vereins notwendigen Anlagen und Einrichtungen dienen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven), jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
- (2) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Mitglieder, die sich um die Förderung der Leibesübungen oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidium mit 2/3 Mehrheit zum Ehrenmitglied oder in besonderen Fällen zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. In dieser Zustimmung liegt die allgemeine Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen im Rahmen dieser Satzung. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium; es kann diese Befugnis übertragen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand abschließend.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein gelten Vereinssatzung und Vereinsordnungen als anerkannt.
- (3) Mitglieder, die dem Verein 25, 40 oder 50 Jahre angehören, können geehrt werden.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben, insbesondere das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht. § 18 Abs.1 Satz 2 bleibt unberührt. Bei der Wahl der Jugendleiter der Abteilungen steht das Stimmrecht den jugendlichen Mitgliedern zu.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins nach Maßgabe der Vereins- und Beitragsordnungen zu benutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

## **§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Das Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Es ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Jedoch können auch Viertel- oder Halbjahreszahlungen erfolgen. Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren.
- (2) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.
- (3) Das Präsidium legt Gebühren für Kurse und für die Benutzung von Sondereinrichtungen fest. Es kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.
- (4) Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ist die Beitragsbefreiung verbunden.
- (5) Das Mitglied kann Beiträge und Gebühren nicht gegen Forderungen an den Verein aufrechnen.

## **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft bei Mitgliedern, die sechs Monate mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, wenn dieser Betrag nach Mahnung nicht innerhalb eines Monats beglichen wird.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluß des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, insbesondere wegen Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung oder Beschlüssen der Vereinsorgane,
  2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen schweren unsportlichen Verhaltens,
  3. wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

- (4) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an den Ehrenrat (§ 18) binnen 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses zu. Die Berufung ist beim Präsidium einzureichen; sie hat aufschiebende Wirkung. Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung endgültig ohne Ver-

zug. Eine nochmalige Anhörung des ausgeschlossenen Mitgliedes liegt im Ermessen des Ehrenrates. Abs. 3 letzter Satz gilt als entsprechend.

- (5) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Rechte gegenüber dem Verein; dagegen bleibt das ausgeschiedene Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar, die im Zeitpunkt seines Ausscheidens dem Verein gegenüber bestehen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ablauf des beim Ausscheiden laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

## § 9 Organe des Vereins

1. die Generalversammlung
2. das Präsidium
3. der Gesamtvorstand
4. der Ehrenrat

## § 10 Die Generalversammlung

- (1) Einladung: Die Generalversammlung wird vom Präsidenten durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung oder der "Rheinpfalz" unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.
- (2) Anträge: Anträge für die Generalversammlung außerhalb der in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung, sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Präsidium einzureichen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur zur Behandlung kommen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt. Dringlichkeitsanträge für Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung sind ausgeschlossen. Anträge im Sinne dieses Absatzes können nur von ordentlichen oder Ehrenmitgliedern gestellt werden.
- (3) Zuständigkeit: Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen insbesondere folgende Punkte:
  1. Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Präsidiums, der Ausschüsse und der Fachabteilungen
  2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  3. Genehmigung der Jahresrechnung
  4. Genehmigung des Haushaltsplanes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren für den Verein
  5. Entlastung des Präsidiums
  6. Wahl des Präsidiums, des Ehrenrates, der Rechnungsprüfer und der sonstigen Amtsträger soweit in der Satzung vorgesehen
  7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  8. Veränderungen des Vereinsvermögens
- (4) Die ordentliche Generalversammlung soll möglichst bis zum 30.06. eines Kalenderjahres einberufen werden.
- (5) Außerordentliche Generalversammlung: Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch das Präsidium jederzeit einberufen werden. Es ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder (ordentliche und Ehrenmitglieder) unter schriftlicher Begründung verlangen. In diesem Falle hat die Einberufung innerhalb vier Wochen nach dem Eingang des Antrages zu erfolgen.

- (6) Beschlussfähigkeit: Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig,
- (7) Stimmrecht: Jedes in der Generalversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (8) Beschlüsse: alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (9) Art der Abstimmung: Die Abstimmungen erfolgen durch Zuruf. Schriftliche Abstimmungen können auf Antrag von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (10) Leitung: Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten. Er wird im Verhinderungsfalle durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, dann bestimmt die Versammlung selbst den Leiter.
- (11) Niederschrift: Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 11 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem 1. Vorsitzenden
  - c) dem 2. Vorsitzenden
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Geschäftsführer mit beratender Stimme
  - f) dem Sportwart
  - g) dem Liegenschaftswart
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums , mit Ausnahme des Geschäftsführers werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.  
Scheidet ein von der Generalversammlung zu wählendes Mitglied des Präsidiums während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Präsident, der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.
- (4) Das Präsidium kann für besondere Aufgabenbereiche - z. B. Bauwesen - Ausschüsse bilden und deren Vorsitzende ernennen. Pressewart und Zeugwart werden vom Präsidium ernannt. Das Präsidium kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (5) Das Präsidium wird vom Präsidenten mindestens einmal monatlich unter Einbehaltung einer Frist von 3 Tagen einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angegeben zu werden. Ein Verstoß gegen die Form und Frist der Einberufung berührt die Gültigkeit des Beschlusses nicht.
- (6) Der Präsident leitet die Sitzung des Präsidiums und bestimmt die Art der Abstimmung. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist
- (8) Das Präsidium erlässt für sich selbst sowie für alle Ausschüsse Geschäftsordnungen, in denen die Aufgabenbereiche aller Präsidiums- und Ausschussmitglieder festgelegt werden.
- (9) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den 1. Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

## **§ 12 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom Präsidium die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Das Präsidium bereitet die Generalversammlung vor und stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf.

## **§ 13 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) den Präsidiumsmitgliedern
  - b) den Abteilungsleitern, im Falle der Verhinderung ihren Vertretern
  - c) dem Vereinsjugendwart
  - d) dem Pressewart
  - e) dem Zeugwart
  - f) den Vorsitzenden der vom Präsidium gebildeten Ausschüsse
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes entspricht der des Präsidiums, soweit sie von diesem bestellt worden sind.
- (3) Die Sitzung des Gesamtvorstandes wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Über seine Entscheidungen, die grundsätzlich vertraulich sind, ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Der Gesamtvorstand beschließt über die ihm in der Sitzung übertragenen Aufgaben sowie über die Vereinsordnungen, die Bildung und Auflösung bestehender Abteilungen und über abteilungsübergreifende Veranstaltungen und Sportangelegenheiten.

## **§ 14 Jugendausschuss**

- (1) Zur Jugendarbeit wird ein Jugendausschuss gebildet:  
Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Jugendwart des Vereins als dem Vorsitzenden
  - b) den Jugendleitern der einzelnen Fachabteilungen
- (2) Die Jugendleiter der Fachabteilungen werden von den Jugendlichen der betreffenden Abteilungen gewählt und zwar rechtzeitig vor der Abteilungsversammlung (§ 15 Abs. 4).
- (3) Der Vereinsjugendwart wird wiederum von den Jugendleitern gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt.

- (4) Der Jugendausschuß hat die Aufgabe, alle jugendpflegerischen Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen. Diese müssen mit den Zielen des Vereins (§ 2) übereinstimmen.

## **§ 15 Die Fachabteilungen**

- (1) Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins ist in Fachgebiete, sogenannte Fachabteilungen, untergliedert. Die Fachabteilungen haben die Aufgabe und das Recht, ihr Fachgebiet im Sinne der Zielsetzung des Vereins selbständig zu verwalten. Die Abteilungen sollen sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen; bei Bedarf haben sie ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung des gesamten Vereins zu leisten.
- (2) Jede Fachabteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Dieser besteht mindestens aus:
  - a) dem Leiter
  - b) dem stellvertretenden Leiter
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Jugendleiter

Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Präsidium des Vereins für die ordnungsgemäße Führung der Abteilungsgeschäfte verantwortlich und auf Verlangen zur Berichtserstattung verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes, ausgenommen die Jugendleiter, werden von den Versammlungen ihrer Abteilung gewählt. Die Wahl soll spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung erfolgen. Außerdem sind Rechnungsprüfer zu wählen.
- (4) Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf vom Abteilungsleiter oder vom Präsidium einberufen und zwar durch Bekanntmachung mittels Anschlag in den Übungsstunden der betreffenden Abteilung, unter Angabe der Tagesordnung. Die Bekanntmachung muß mindestens eine Woche vor der Versammlung erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlußfähig.
- (5) Der Abteilungsleiter leitet die Versammlung. § 10 Abs.10 gilt entsprechend.
- (6) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Das Präsidium kann den Abteilungen die Führung eigener Kassen genehmigen. Wird eine eigene Kasse geführt, so sind gesetzliche und steuerliche Vorschriften zu beachten. Sie sind berechtigt, mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums zusätzlich zum Vereinsbeitrag eigene Abteilungsbeiträge zu erheben und ein Geschäftskonto zu führen. Die sich hieraus ergebenden Beträge und sonstigen Einnahmen sind Eigentum des Vereins. Sie sind gemäß § 2 zu verwenden. Das Präsidium kann jederzeit Rechnungslegung verlangen.
- (8) Die Jugendgruppen der einzelnen Abteilungen können ihre Arbeit in Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins (§ 2) selbständig gestalten.

## **§ 16 Maßregeln**

- (1) Zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmung dieser Satzung, Vereinsordnung, Anordnungen der Vereinsorgane und Abteilungsleitungen, können folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung von Sportanlagen, sowie der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- c) Aberkennung von Vereinsämtern, zeitliche Begrenzung der Nichtwählbarkeit in Vereinsämtern

- (2) § 8 bleibt unberührt. Vor allen Maßnahmen ist das Vereinsmitglied zu hören.
- (3) Die Maßnahmen werden grundsätzlich vom Präsidium ausgesprochen. Soweit von Verstößen nur eine Abteilung betroffen ist, können die Maßnahmen a) und b) vom Abteilungsvorstand ausgesprochen werden, wenn das Präsidium diese Entscheidung überträgt.
- (4) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend, wenn die Maßnahmen vom Präsidium ausgesprochen wurden. Soweit die Abteilung entscheidet, beschließt das Präsidium abschließend über die entsprechend § 8 Abs. 4 eingelegte Berufung.

### **§ 17 Gleichstellung**

Soweit Funktionen oder Ämter bezeichnet werden, sind in gleicher Weise Mann und Frau darunter zu verstehen.

### **§ 18 Der Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Präsidium oder einem Ausschuss angehören dürfen. Sie sollten mindestens 40 Jahre alt sein und 20 Jahre dem Verein angehören. Sie werden von der Generalversammlung nebst 2 Ersatzmitgliedern gewählt.
- (2) Der Ehrenrat ist Berufungsinstanz in den Fällen der §§ 8 und 16. Weiterhin hat er die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereinslebens zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird. Hierzu sind alle Vereinsmitglieder und alle Vereinsorgane berechtigt. Entsprechende Anträge sind unter gleichzeitiger Mitteilung an das Präsidium, an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten und eingehend zu begründen.

### **§19 Verfahren in sonstigen Gremien**

- (1) Die Amtszeit aller Abteilungsvorstände, Ausschüsse und Ehrenratsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie werden jeweils auf diese Dauer gewählt oder benannt, sofern sie nicht schon kraft ihrer Stellung im Verein den Ausschüssen für die Amtszeit angehören.
- (2) Scheidet ein Ausschuß- oder Ehrenratsmitglied während seiner Amtszeit aus, dann ergänzt sich das betreffende Organ selbst für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (3) Ausschüsse und Ehrenrat wählen ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Die Vorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Ausschüsse und Ehrenrat fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller betreffenden Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen. Die Tagesordnung braucht nicht angegeben zu werden. Ein Verstoß gegen Form oder Frist der Einberufung berührt die Gültigkeit eines Beschlusses nicht.
- (6) Die Ausschüsse und der Ehrenrat sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer



Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Ausschüsse und Abteilungsvorstände sind verpflichtet, der Generalversammlung und dem Präsidium jederzeit die gewünschten Auskünfte zu geben und auf Verlangen einen Vertreter zu den Versammlungen dieser Organe zu entsenden.

## **§ 20 Gemeinsame Bestimmungen für alle Amtsträger**

- (1) Die Tätigkeit der Amtsträger ist grundsätzlich ehrenamtlich.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer steuerrechtlich zulässigen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
Tätigkeiten für den Verein dürfen vergütet werden.  
Die Entscheidungen hierüber und die vertraglichen Regelungen trifft das Präsidium
- (2). Die Mitglieder des Präsidiums bleiben nach einem Ausscheiden – vgl. § 11 – jeweils bis zur nächsten Generalversammlung oder, bis ein Nachfolger ernannt ist, im Amt.
- (3) Handlungen des Stellvertreters eines Amtsträgers sind nicht deshalb rechtsunwirksam, weil eine Verhinderung tatsächlich nicht vorlag.

## **§ 21 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Kasse des Vereins mit allen ihren Unterlagen werden von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr zwei Rechnungsprüfer und ein Vertreter gewählt. Sie dürfen weder dem Präsidium noch einem Ausschuss angehören. Ihnen ist das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Über das schriftlich niedergelegte Ergebnis der Prüfung ist der Generalversammlung zu berichten. Der vom Präsidium aufgestellte Jahresabschluss ist von einem Mitglied der steuerberatenden Berufe oder einem Buchprüfer zu bestätigen.

## **§ 22 Wahlen**

Sämtliche Wahlen aufgrund dieser Satzung erfolgen mit relativer Stimmenmehrheit. Als gewählt gilt daher, auch schon im ersten Wahlgang, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

## **§ 23 Haftpflicht**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und Übungsbetrieb entstehenden Gefahren für Gesundheit und Eigentum. Jedes Mitglied ist jedoch nach Aushändigung der Mitgliedskarte im Rahmen eines über den Sportbund Pfalz abgeschlossenen Sport-Unfall- und Haftpflichtvertrages versichert.

## **§ 24 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen ordentlichen und Ehrenmitgliedern beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 Überleitungsbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Satzung wird wirksam mit dem Eintrag dieser Satzungsänderung in das Vereinsregister. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Beschlüsse der Organe des Vereins, die auf der Grundlage der beschlossenen neuen Satzung gefasst werden, werden mit dem Eintrag der Satzungsänderung wirksam.

**Beschlossen in der Generalversammlung vom 22.11.2013 und 01.12.2017.**